

Ärztliche Kooperationsmöglichkeiten ... ein Überblick

Dr. Birgit Schröder, Rechtsanwältin
Dr. Claudia Baumann, Rechtsanwältin

Mai 2005



Schwalbenstraße 13
22305 Hamburg
Tel. 040/67 10 76 18
info@arzt-rom.de
www.arzt-rom.de

I. Möglichkeiten sog. ärztlicher Gruppenpraxen u.a.:

- Gemeinschaftspraxis (Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Ärztepartnerschaft)
- Praxisgemeinschaft (Sonderformen: Apparategemeinschaft und Laborgemeinschaft)
- Praxisklinik
- Praxisverbund
- medizinische Kooperationsgemeinschaft

II. Vorteile u.a.

- Kollegialer Gedankenaustausch
- Vertretungsmöglichkeiten (Urlaub, Krankheit, Fortbildung, Notfalldienst etc.)
- individuelle Arbeitsteilung
- Kostensenkung

1. Gemeinschaftspraxis

a. Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- gemeinsame Ausübung ärztlicher Tätigkeit durch mehrere Ärzte der gleichen/ähnlichen Fachrichtung
- gemeinsame Räume, Praxiseinrichtung, Karteiführung, Abrechnung
- gemeinsames Personal
- Patient hat keinen Anspruch auf Behandlung durch einen bestimmten Arzt
- Ärzte haften aus Arztvertrag gesamtschuldnerisch auf Erfüllung
- auch fächerübergreifende, fachverbindende Gemeinschaftspraxis zulässig
- Rechtsform: Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- GbR ist rechts- und parteifähig; im Prozess sowohl aktiv- als auch passivlegitimiert
- Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der GbR akzessorisch mit ihrem Privatvermögen
- die GbR haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen auch für das deliktische Handeln ihrer geschäftsführenden Gesellschafter

b. Partnerschaftsgesellschaft

- Haftungsbegrenzung für deliktische Haftung eines Kollegen möglich
- Begrenzung der Nachhaftung nach Ausscheiden aus der Gesellschaft

2. Praxisgemeinschaft (Sonderformen: Apparate-, Laborgemeinschaft)

- Zusammenschluss mehrerer Ärzte gleicher und/oder verschiedener Fachrichtung zur gemeinsamen Nutzung von Praxisräumen und/oder Einrichtungen sowie bei gemeinsamer Inanspruchnahme von Praxispersonal bei selbständiger Praxisführung
- Jeder Arzt hat einen eigenen Patientenstamm und eine eigene Karteiführung.
- Rechtsform: Gesellschaft bürgerlichen Rechts

3. Ärzte GmbH

- Rechtsform der GmbH seit 1993 zulässig, aber diverse z.T. noch ungeklärte Fragen
- Vorteile im Bereich der Haftung, allerdings nicht im deliktischen Bereich
- Vorteile im Bereich der Werbung

4. Medizinisches Versorgungszentrum

- fächerübergreifende Einrichtung unter ärztlicher Leitung
- Integrierte Versorgungszentren arbeiten sektorenübergreifend und bieten Gesamtkonzept
- Ärzte arbeiten als Angestellte oder Freiberufler
- Gründung durch alle Teilnehmer an der medizinischen Versorgung möglich

III. Eckpunkte der Verträge

- zivilrechtliche
- vertragsarztrechtliche,
- berufsrechtliche,
- steuerrechtliche
- gesellschaftsrechtliche Fragestellungen

IV. Vertragsinhalt am Beispiel des Gemeinschaftspraxisvertrages

- Vertragszweck
- Praxissitz (Anschrift)
- Namensnennung der Gemeinschaftspraxis
- Praxiseinrichtung
- Beteiligungen der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen
- Innere Führung der Gesellschaft/ Verpflichtung zur Zusammenarbeit
- Honorarabrechnung
- Kostentragung
- Haftung im Innen- und im Außenverhältnis
- Beteiligung an Gewinn und Verlust
- Regelungen für Urlaub und Fortbildung, Krankheit und Berufsunfähigkeit
- Kündigung
- Übernahme der Praxis/ Ausscheiden eines Gesellschafters
- Salvatorische Klausel
- Ggf. Vereinbarung über den Gerichtsstand und den Erfüllungsort
- Ort, Datum und Unterschriften

V. Neue Versorgungsformen

Änderungen der (Muster-)Berufsordnung (MBO) hat der 107. Deutsche Ärztetag in Bremen 2004 beschlossen:

- Zulässigkeit von Teilgemeinschaftspraxen und Teilpartnerschaften
- Bildung überörtlicher Gemeinschaftspraxen ist zulässig

- Neue Möglichkeiten im Rahmen der Anstellung von Ärzten; Voraussetzung ist aber, dass der niedergelassene Arzt seine Praxis persönlich ausübt und leitet und dem angestellten Praxisarzt eine angemessene Vergütung und Zeit für Fortbildungen gewährt
- Erweiterte Kooperationsformen mit anderen Leistungserbringern; beispielsweise Angehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen, Naturwissenschaftlern oder Mitarbeitern sozialpädagogischer Berufe